

**Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport**

**Richtlinien zur Förderung von „Sport für Flüchtlinge“**

Stand: 14.06.2016

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Ziel der Förderung im Rahmen des Projekts „Sport für Flüchtlinge“ ist es, zur gleichberechtigten Teilhabe von Flüchtlingen beizutragen und „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu geben.

Gefördert werden Maßnahmen, die der Integration von Flüchtlingen und ihrer selbstbestimmten und aktiven Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, der interkulturellen Öffnung in Organisationen sowie dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem Abbau von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit dienen.

Die Stadtgemeinde Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen für die Integration von Flüchtlingen durch Bewegung und Sport. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der durch das Integrationsbudget in den Jahren 2016 und 2017 verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert sollen Maßnahmen, den Flüchtlingen eine sportliche Bestätigung ermöglichen und somit zur Integration beitragen. Es sollen Projektmittel beantragt werden können, die integrative oder neu aufgebaute Angebote für Flüchtlinge im Sport beinhalten.

**2.1 Integrative Angebote**

Hierbei handelt es sich um bereits bestehende Regelangebote der Zuwendungsempfänger. Gefördert werden insbesondere:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Integration und Partizipation von Flüchtlingen
2. Maßnahmen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt von Flüchtlingen fördern
3. Maßnahmen zur selbstbestimmten und aktiven Teilnahme von Flüchtlingen

**2.2 Spezifische Angebote**

Hierzu gehören insbesondere:

1. Angebote für Flüchtlinge mit einer offenen Teilnahmemöglichkeit
2. Angebote für spezifische Zielgruppen (z.B. Mädchen, Frauen, Kinder)
3. Aufbau von spezifischen Sportangeboten (z.B. Cricket)
4. Angebote mit dem Ziel unterschiedliche Leistungsniveaus auszugleichen, damit eine Integration in ein bestehendes Regelsportangebot möglich ist

**3. Zuwendungsempfänger**

Einen Antrag auf Projektförderung können anerkannte bremischen Träger des Sports aus Bremen stellen. Träger des Sports sind im Sinne des § 3 Sportförderungsgesetz der Landdessportbund mit seinen Vereinen und Verbänden.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß VV Nr. 1 zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn im Sinne von Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ausgeschlossen.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Für die Projektförderung „Sport und Flüchtlinge“ stehen im Jahr 2016 konsumtiv eine Summe in Höhe von 40.000 € sowie investiv eine Summe in Höhe von 69.000 € sowie in 2017 konsumtiv eine Summe von 40.000 € zur Verfügung. Das Budget für diese Projektförderung versteht sich vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Bereitstellung und Freigabe der Haushaltsmittel.

##### **5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Zuwendungsform**

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Dieser erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.

##### **5.2 Bemessungsgrundlagen**

Der Zuschuss errechnet sich wie folgt:

###### **5.2.1 Grundpauschale**

###### **5.2.1.1 Integrative Angebote**

Bei einer Integration von Flüchtlingen, die regelmäßig an einem Angebot teilnehmen, erhält der Antragsteller eine einmalige pauschale Förderung für seine Aufwendungen für ein zusätzliches Angebot mit mindestens drei Flüchtlingen zwischen 400 und 600 EUR je nach Anzahl der teilnehmenden Flüchtlinge.

###### **5.2.1.2 spezifische Angebote**

Angebote für Flüchtlinge mit einer offenen Teilnahmemöglichkeit, Angebote für spezifische Zielgruppen (z.B. Mädchen, Frauen, Kinder), Aufbau von spezifischen Sportangeboten (z.B. Cricket), Angebote mit dem Ziel unterschiedliche Leistungsniveaus auszugleichen, damit eine Integration in ein bestehendes Regelsportangebot möglich ist.

###### **5.2.2 Flüchtlingsbetreuer**

Bei einem Einsatz von einem/einer Flüchtlingsbetreuer/in (zur Unterstützung des Übungsleiters), werden für das jeweilige Angebot zusätzlich einmalig 200 EUR gewährt.

###### **5.2.3 Übungsleiter-Qualifizierung**

Für zusätzliche Angebote für die Qualifikation von Übungsleitern, die sich speziell im Rahmen von Integrationsangeboten mit Flüchtlinge im Sport weiterbilden möchten (spezielle Zusatzqualifikation), werden je Teilnehmer 300 EUR gewährt. Ferner kann zusätzlich 200 Euro pro Teilnehmer mit Flüchtlingshintergrund bewilligt werden.

###### **5.2.4 Spezifische Materialkosten**

Sofern für ein neu aufgebautes Angebot vorrangig spezifisches Sportmaterial beschafft werden muss, können die Kosten durch das Sportamt Bremen mit bis zu 500 EUR pro Angebot bezuschusst werden. Dem Sportamt Bremen ist in diesem Falle eine Rechnung vorzulegen. Spezifisches Material in diesem Sinne kann bei Teamsport auch die Ausstattung mit erfor-

derlichen Sportmaterialien für Flüchtlinge wie z.B. Fußballschuhe, Hallenschuhe, Trikots etc. oder Sportequipment wie z.B. Schläger, Bälle, Leibchen etc., sein.

#### 5.2.5 Investive Ausgaben

Für mobile Programmarbeit sowie den Einsatz in Flüchtlingsunterkünften und Jugendeinrichtungen können für Investitionen Anträge gestellt werden.

### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Es gelten die allgemeine Nebenstimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (An-Best-P) – Anlage 2 zu Nr. 5.1. der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung.

### **7. Verfahren**

#### 7.1 Antragsverfahren

Anträge sind grundsätzlich laufend und für ein Kalenderjahr zu stellen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Ende der Maßnahme vorzulegen. Für das Haushaltsjahr 2017 können Anträge bis spätestens 1.10.2017 gestellt werden.

#### 7.2 Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Über die Vergabe von Projektmitteln entscheidet die Sportdeputation.

### **8. Geltungsdauer**

Die Förderrichtlinie gilt ab dem 01.07.2016 und ist befristet bis zum 31.12.2017.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport